

RS OGH 2006/4/26 3Ob211/05h, 3Ob154/10h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2006

Norm

EO §79

EO §83

ICC-SchiedsO 1998 allg

Rechtssatz

Das Thema Minderheitsvotum ist in der ICC-SchiedsO 1998 unerwähnt und ungerichtet. Wenn ein - im ICC-Schiedsverfahren grundsätzlich mögliches - Minderheitsvotum in einem separatem Dokument besteht, ist es vom Schiedsgerichtshof, der gemäß Art 27 der ICC-SchiedsO 1998 den Entwurf des Schiedsspruchs vor der Unterzeichnung durch das Schiedsgericht zu prüfen hat, nicht „genehmigt“. Jedenfalls in diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur Vorlage auch dieses Minderheitsvotums mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung, weil es sich hierbei nicht um einen Bestandteil des Schiedsspruchs handelt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 211/05h
Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 211/05h
Veröff: SZ 2006/65
- 3 Ob 154/10h
Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 154/10h
Auch; Beisatz: Hier: Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121018

Im RIS seit

26.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at